

Anzeiger Interlaken
Spielmatte 18
3800 Unterseen

Bestätigung: Amtliche Mitteilung (NIE-250GJ9X)

Publikationsdaten

27.11.2025

Rubrik

Öffentliche Auflagen

Gemeinden

Niederried bei Interlaken

Erlass einer Planungszone in Sachen "Zweitwohnungen" nach Art. 27 RPG und Art. 62 ff. BauG

Der Gemeinderat von Niederried b. Interlaken hat gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und Art. 62 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 beschlossen, für das gesamte Gemeindegebiet (alle Bau- und Nichtbauzonen) mit sofortiger Wirkung eine Planungszone in Sachen "Zweitwohnungen" zu erlassen.

Die Planungszone bezweckt die Überprüfung der zulässigen Wohnnutzungen im Hinblick auf die Beschränkung von Zweitwohnungen.

Die Planungszone wird für die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Während der Geltungsdauer darf in dem von der Planung betroffenen Gebiet nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte. Die Umnutzung von bisher als Erstwohnung genutzten Wohnungen zu Zweitwohnungen sowie die Erstellung von Zweitwohnungen sind während der Dauer der Planungszone unzulässig.

Die Planungszone liegt vom 28. November 2025 bis am 9. Januar 2026 auf der Gemeindeverwaltung Niederried b. Interlaken öffentlich auf. Die Unterlagen sind während dieser Zeit zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Niederried b. Interlaken unter www.niederried-be.ch verfügbar.

Während der Auflagefrist - bis spätestens am 9. Januar 2026 - kann mit Einsprache geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig.

Allfällig Einsprachen oder Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet beim Gemeinderat Niederried b. Interlaken, Hauptstrasse 19, 3853 Niederried b. Interlaken, einzureichen.

Niederried b. Interlaken, 19. November 2025

Der Gemeinderat

Erfasst am: 20.11.2025
Erfasst durch: Glarner Beat

